
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2127

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

04.11.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Änderung der Zuständigkeitsordnung; Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Ausschüsse zu bilden und wie folgt zu besetzen.

• **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**

Insgesamt: Ratsmitglieder

• **Wahlausschuss**

10 Ratsmitglieder

• **Wahlprüfungsausschuss**

Insgesamt: Ratsmitglieder

• **Rechnungsprüfungsausschuss**

Insgesamt: Ratsmitglieder

• **Personalausschuss**

Insgesamt: Ratsmitglieder

• **Schulausschuss**

... Mitglieder Ratsmitglieder, höchstens sachkundige Bürger, zusätzlich mit beratender Mitwirkung gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz ein Vertreter der katholischen Kirche und ein Vertreter der evangelischen Kirchen sowie ebenfalls mit beratender Mitwirkung nach § 85 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz die Rektorinnen der vier Swisttaler Schulen.

Die zusätzlich beratenden Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt und zählen bei der Berechnung der Mehrheit und der Beschlussfähigkeit nicht mit.

- **Generationen-, Senioren-, Kultur- und Sportausschuss**

.... Mitglieder Ratsmitglieder, höchstens sachkundige Bürger, zusätzlich mit beratender Stimme zwei Vertreter der Swisttaler Vereine sowie ein Vertreter des Kinder- und Jugendrings Swisttal und ein Vertreter der Katholischen Jugendagentur Bonn.

Die zusätzlich beratenden Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt und zählen bei der Berechnung der Mehrheit und der Beschlussfähigkeit nicht mit.

- **Planungs- und Verkehrsausschuss**

.... Mitglieder Ratsmitglieder, höchstens sachkundige Bürger,

- **Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss**

.... Mitglieder Ratsmitglieder, höchstens sachkundige Bürger,

- **Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss**

Insgesamt: Mitglieder, Ratsmitglieder, höchstens sachkundige Bürger

Sachverhalt:

Der Rat ist gesetzlich verpflichtet bestimmte Ausschüsse zu bilden, sogenannte Pflichtausschüsse. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit weitere Ausschüsse, sogenannte freiwillige Ausschüsse zu installieren.

§ 57 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW): Der kann der Rat Ausschüsse bilden.

§ 57 Abs. 2 GO NRW: In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann jedoch beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Pflichtausschüsse in Gemeinden

Hauptausschuss (§ 57 Abs. 2 GO NRW)

Finanzausschuss (§ 57 Abs. 2 GO NRW)

Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 Abs. 2 GO NRW)

Wahlprüfungsausschuss (§ 40 I Kommunalwahlgesetz (KWahlG))

Wahlausschuss (§ 2 Abs. 1 und 3 KWahlG)

Die Bildung der freiwilligen Ausschüsse liegt im Ermessen des Rates. Es wird vorgeschlagen, entsprechend dem Beschlussvorschlag freiwillige Ausschüsse zu bilden. Der Beschlussvorschlag entspricht der Regelung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Swisttal.

Nach § 1 der Zuständigkeitsordnung bestehen folgende Ausschüsse (Pflichtausschüsse und freiwillige Ausschüsse):

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Wahlprüfungsausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Personalausschuss

Schulausschuss

Generationen-, Senioren-, Kultur- und Sozialausschuss

Planungs- und Verkehrsausschuss

Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss

Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss

Wahlausschusses (als bedingter Pflichtausschuss gem. § 2 Abs. 3 KWahlG)

Gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses neben Ratsmitgliedern auch Sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse § 58 Abs. 1 GO NRW.

Bisherige Ausschussbesetzung nach Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und weiteren Vertretern:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Insgesamt: 14 Mitglieder, sowie die Bürgermeisterin als Vorsitzende dieses Ausschusses (§ 57 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GO NRW) (nur Ratsmitglieder zulässig)

Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss gehörten nach den bisherigen Festlegungen des Rates 10 Beisitzer sowie der Wahlleiter als Vorsitzender an. Der Wahlausschuss ist ein kollegiales Wahlorgan. Nach § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Für jeden Beisitzer soll ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden. Die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter sollen öffentlich bekannt gemacht werden, § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO). Abweichend von § 58 Abs. 1 GO NRW können Fraktionen, die im Wahlausschuss nicht vertreten sind, kein Ratsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Wahlausschuss benennen, § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG

Wahlprüfungsausschuss

Insgesamt: 9 Mitglieder, (bisher nur Ratsmitglieder)

Rechnungsprüfungsausschuss

Insgesamt: 15 Mitglieder, (bisher nur Ratsmitglieder)

Personalausschuss

Insgesamt: 9 Mitglieder, (bisher nur Ratsmitglieder)

Schulausschuss

Insgesamt: 15 Mitglieder, (bisher 5 Ratsmitglieder und 4 sachkundige Bürger zusätzlich mit beratender Mitwirkung gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz ein Vertreter der katholischen Kirche und ein Vertreter der evangelischen Kirchen sowie ebenfalls mit beratender Mitwirkung nach § 85 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz die Schulleiter/-innen der vier Swisttaler Schulen.)

Der Schulausschuss ist ein freiwilliger Ausschuss, für dessen Bildung spezialgesetzliche Regelungen zu beachten sind. Nach § 85 SchulG können die Gemeinden einen, oder mehrere Schulausschüsse für die von ihnen getragenen Schulen bilden. Der Schulausschuss kann auch mit einem anderen Ausschuss zusammengelegt werden. Die Zusammensetzung des Ausschusses regelt sich nach der Gemeindeordnung. Wird ein Schulausschuss gebildet, ist je ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Generationen-, Senioren-, Kultur- und Sozialausschuss

Insgesamt: zurzeit 15 Mitglieder, (bisher 9 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürger),

zusätzlich mit beratender Stimme ein Vertreter des Kinder- und Jugendrings, sowie ein Vertreter der Katholischen Jugendagentur Bonn, die durch diese Organisationen vorgeschlagen werden. Hinzu kommen zwei Vertreter der Swisttaler Vereine, die durch diese vorgeschlagen werden. Weiterhin gehörte der Seniorenbeauftragte mit beratender Stimme dem Ausschuss an.

Planungs- und Verkehrsausschuss

Insgesamt: 15 Mitglieder (bisher davon höchstens 6 sachkundige Bürger)

Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss

Insgesamt: 15 Mitglieder (bisher davon höchstens 6 sachkundige Bürger)

Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss

Insgesamt: 15 Mitglieder (bisher davon höchstens 6 sachkundige Bürger, sowie mit beratender Stimme ein Vertreter des Swisttaler Gewerbevereins, der vom Verein vorgeschlagen wird)

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung durch Beschluss des Rates Vertreter bestellt. Ratsmitglieder können sachkundige Bürger vertreten.